



Öffentliche Bekanntmachung

12. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften

Sitzungstermin: Dienstag, 25.02.2020, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Konferenzraum Burgberg, Burgstr. 1, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.11.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für Vergaben des Landkreises **2020/605**
Peine - Vergaberichtlinie gem. § 28 KomHKVO
6. Informationen der Verwaltung

Fachdienst Bauordnung, Raumordnung

–Schottergärten und Bauleitpläne Online

Fachdienst Straßen

–Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 66 von Neubrück nach Groß Schwülper als Gemeinschaftsprojekt mit dem LK Gifhorn

–Ausbau der Kreisstraße 29 von Adenstedt nach Oedelum gemeinsam mit dem LK Hildesheim

–Sachstandsbericht über Straßen- Radweg- und Brückenbaumaßnahmen 2019/2020

Immobilienwirtschaftsbetrieb

–Sachstandsbericht Grund- und Hauptschule Ilsede

Klimaschutzagentur

–Vortrag "Förderung des Klimaschutzes im Rahmen der Bauleitplanung"

7. Anfragen und Anregungen



**Niedersächsisches
Finanzministerium**



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

An die
niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber
nach §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-
schränkungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
MW 16-
MF 17-

Durchwahl 0511 120-

Hannover
18.12.2019

Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung

Das Niedersächsische Finanzministerium und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung treffen auf Grundlage von § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung die folgende Ausführungsbestimmung:

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Sofern die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) eine Wertgrenze für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb regelt, ist die dort genannte Wertgrenze vorrangig anzuwenden.

Kommunalen öffentlichen Auftraggebern wird die Übernahme dieser Ausführungsbestimmung in ihre Richtlinien gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung empfohlen.

Im Auftrage

Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

Richtlinien des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen -

Bestimmung von Wertgrenzen und Maßgaben für zulässige Verhandlungsvergaben i. S. d. § 12 i. V. m. § 8 Abs.1 u. 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) über Liefer- u. Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen und zulässige Freihändige Vergaben i. S. d. VOB/A 2019 über Bauleistungen

Gem. § 28 Abs. 2 S.1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), wird hiermit für die Bedarfsstellen des Landkreises Peine dazu folgendes bestimmt:

I. Vergaben über Liefer- u. Dienstleistungen

1. Wertgrenze für zulässige Verhandlungsvergaben über Liefer- u. Dienstleistungen

Bis zu einem Auftragswert von 1.001 Euro bis 19.999 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen ohne besondere Begründung haushaltsrechtlich zulässig.

2. Darüber hinaus ist eine Verhandlungsvergabe nach NTVergG (i. V. m. der NWertVO sowie § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO) für Aufträge mit einem Wert i. H. v. 20.000,00 € bis 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ohne besondere Begründung zulässig. Insoweit werden mit dieser Richtlinie die mit dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums u. des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Digitalisierung am 18.12.2019 für den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- u. Vergabegesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen (vgl. Anlage 1), vom Landkreis Peine entsprechend zur Anwendung übernommen und sind damit Bestandteil dieser Vergaberichtlinien.

Hinweis

Über der Wertgrenze von 25.000 Euro hinaus, ist eine Verhandlungsvergabe nur in den nach § 8 Abs.4 Nr.1-16 UVgO aufgeführten und begründeten Fällen zulässig.

3. Wettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Mit der Angebotsaufforderung kann festgelegt werden, dass der Zuschlag schon auf das Erstangebot erteilt wird.

4. Zulässige Verhandlungsvergaben mit nur einem Unternehmen

In den nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO bestimmten Fällen darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

5. **Dienstleistungsaufträge an freiberuflich Tätige unterhalb des EU-Schwellenwertes**

Gem. § 28 KomHKVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen u. Leistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ist hier damit begründet, dass es sich bei freiberuflichen Leistungen i. d. R. um geistig-schöpferische Leistungen handelt, die vom Auftraggeber nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass vergleichbare Angebote erwartet werden können. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher unterhalb des Schwellenwertes entbehrlich. Allerdings sind auch hierbei selbstverständlich die Grundanforderungen des Vergaberechts wie Transparenz, Gleichbehandlung, u. Wettbewerb sowie die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dabei ist soviel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dem Wettbewerbsgrundsatz ist in der Regel genüge getan, wenn der Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung mehrere – grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Vergabeakte ausführlich zu begründen.

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 1 000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesem Fall können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen auch weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

6. **Zulässigkeit von Direktaufträgen über Liefer- u. Dienstleistungen**

Gem. § 14 UVgO dürfen Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei ist grundsätzlich ein Vergleichsangebot einzuholen.

II. **Vergaben über Bauleistungen**

1. **Zulässige Freihändige Vergaben über Bauleistungen**

Gem. § 3a Abs.3 S.2 VOB/A 2019 dürfen Aufträge über Bauleistungen, im Wege der Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne Begründung vergeben werden. Dabei fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf.

2. **Zulässigkeit von Direktaufträgen über Bauleistungen**

Gem. § 3a Abs.4 VOB/A 2019 können Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei ist grundsätzlich ein Vergleichsangebot einzuholen.

III. Anwendung der UvGO und der VOB/A

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswertwert ohne Umsatzsteuer die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht erreicht u. die nicht in den Anwendungsbereich des NTVergG fallen, sind anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- u. Dienstleistungen und Leistungen die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden die Unterschwellenvergabeordnung (UvGO);
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),

Die Vergabe- u. Vertragsordnungen sind in der Fassung anzuwenden, auf die das NTVergG verweist.

IV. Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- u. Vergabegesetzes (NTVergG)

1. Bei Auftragswerten ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) finden zusätzlich die Vorschriften des NTVergG in der z. Zt. geltenden Fassung Anwendung. Die Eingangs- bzw. Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro bezieht sich auf den geschätzten Auftragswert der Gesamtmaßnahme für alle Teilmaßnahmen bzw. Fachlose. Erreicht bzw. überschreitet der addierte Gesamtwert aller Lose die Anwendungsschwelle des NTVergG, findet das NTVergG auf jedes zu vergebende Fachlos Anwendung.
2. Bei Aufträgen unterhalb der Anwendungsschwelle des NTVergG, sowie bei Aufträgen über Freiberufliche Leistungen finden die Vorschriften des NTVergG keine Anwendung.

V. Nutzung der eVergabe-Anwendung (eVMS) für das Vergabeverfahren

1. Bei Vergaben < 10.000Euro kann das Verfahren mit dem im eVMS vorhandenen Freihändigen Vergabeassistenten (FVAss) durchgeführt werden.
2. Bei Vergaben ab 10.000 Euro wird das Vergabeverfahren grundsätzlich über die Zentrale Vergabestelle und über das eVMS durchgeführt.

Die vorstehenden Vergaberichtlinien treten mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Faktenpapier

Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung

Die Errichtung neuer Baugebiete ist immer mit einem zusätzlichen Energiebedarf in der Kommune verbunden. Die Kommunalverwaltungen haben bereits bei der Planung von Neubaugebieten vielfältige Steuerungsmöglichkeiten zur Gestaltung und Qualität der zu errichtenden Gebäude und damit auch des Energiebedarfs der Quartiere. Die Fragen zum Energiebedarf und zur Energieversorgung der Gebiete müssen im Planungsprozess beantwortet werden.

Energiebedarf in Neubaugebieten

Die Energieeinsparverordnung (ENEV 2014) und das Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) legen zwar Mindeststandards für die Gebäudeeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Wärme fest, allerdings können die Kommunen durch Festlegung höherer Effizienzstandards (Niedrigenergie- oder Passivhäuser) den Wärmebedarf weiter minimieren und die Nutzung erneuerbarer Energien weiter erhöhen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs in neuen Wohn- und Gewerbegebieten ist die Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Photovoltaische Anlagen zur Stromerzeugung können heute praktisch ohne Probleme auf jedem Neubau installiert und wirtschaftlich betrieben werden. Sie sind ein wichtiger Beitrag für eine Stromversorgung aus erneuerbaren Energien, insbesondere auch für neue Anwendungen wie die Elektro-Mobilität. Die Kommune hat als Planungsträgerin im B-Plan die Möglichkeit, die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den Dach- bzw. auch an den Außenwandflächen verbindlich vorzuschreiben. Dies kann sie grundsätzlich in allen Gebieten vorsehen, in denen die Errichtung von Gebäuden zulässig ist, also

insbesondere in neuen Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten.

Rahmenbedingungen für Photovoltaik-Anlagen

Die Gestehungskosten für eine kWh aus photovoltaischen Anlagen auf Ein- und Zweifamilienhäusern liegen bei etwa 10-12 Cent. Diese geringen Gestehungskosten sind durch eine deutliche Steigerung des Wirkungsgrades der Module und sinkende Anlagenkosten möglich geworden. Bei Strombezugspreisen von durchschnittlich 30 Cent pro kWh bedeutet die Nutzung des selbst erzeugten Stroms aus der Solaranlage eine Kosteneinsparung von 18 Cent/kWh. Bei einem entsprechenden Eigenverbrauch amortisiert sich die Photovoltaikanlage in der Regel bereits nach ca. 6 bis 12 Jahren. Überschüssiger Strom, der nicht selbst verbraucht werden kann, wird gegen eine festgelegte Vergütung von etwa 10 Cent pro kWh in 2020 über 20 Jahre in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Anlagen können sowohl auf Dächern mit einer Südausrichtung als auch in Ost/West-Ausrichtung gebaut werden. Auch Anlagen auf Flachdächern bringen gute wirtschaftliche Erträge.



Die Installation von Photovoltaikanlagen amortisiert sich in der Regel bereits nach 6 bis 12 Jahren © Fotolia_Omika

Für den Ausbau einer klimaneutralen E-Mobilität ist der selbst erzeugte Solarstrom besonders bedeutsam, da somit sichergestellt ist, dass der Strom zum Fahren aus Erneuerbaren Quellen stammt.

Die örtlichen Verteilnetze können die Einspeisung des überschüssigen Stroms in der Regel gut verarbeiten.



Der Verwendung selbst erzeugten Solarstroms kommt in der E-Mobilität besondere Bedeutung zu © Dawin Meckel

Photovoltaik-Anlagen in der kommunalen Bauleitplanung

Kommunen können die Nutzung der Solarenergie in den Gebäuden maßgeblich beeinflussen. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, die Installation von Solaranlagen im Gemeindegebiet zu forcieren. Insbesondere haben sie hierzu folgende Instrumente zur Verfügung:

1. Festsetzungen im Bebauungsplan
2. Festlegung im städtebaulichen Vertrag
3. Bedingung im Grundstückskaufvertrag
4. Bauberatung zum energieeffizienten Bauen und zur Solarnutzung
5. Förderung von Solaranlagen
6. Vorbildwirkung – Solarnutzung auf kommunalen Gebäuden

1. Der Bebauungsplan – Festsetzung erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB können Städte und Gemeinden im Bebauungsplan die Installation von Solaranlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Erdwärme- oder Kleinwindkraftanlagen vorschreiben. Mit der sogenannten Klimaschutznovelle des BauGB von 2011 ist die dezentrale gebäudebezogene Festsetzung für den Einsatz Erneuerbarer Energien möglich geworden. Das gilt sowohl in Wohngebieten als auch in Gewerbe- und Mischgebieten.

Von dieser Möglichkeit machen die Kommunen in Deutschland bisher eher zurückhaltend Gebrauch. Die Städte Waiblingen, Tübingen oder auch Marburg haben auf dieser Grundlage in Bebauungsplänen Solaranlagen verbindlich festgesetzt. Die textliche Festsetzung im B-Plan kann zum Beispiel folgenden Wortlaut haben:

„Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien hier für Solaranlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB):

Im gesamten Plangebiet sind die Dachflächen der Hauptgebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB zu mindestens 50 % mit Solaranlagen zu versehen.“

Begründung

Die Festsetzung setzt – wie alle Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB – das Vorliegen städtebaulicher Gründe voraus. Die Begründung sollte auf den allgemeinen Planungsgrundsatz der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in der jeweiligen Kommune Bezug nehmen. Die positive Gestaltung der örtlichen Energieversorgung und die Energieversorgungssicherheit sind städtebauliche Aufgaben mit direktem Bezug zum Planungsgebiet. Weitere Argumente für diese Festsetzung könnten z.B. der lokale Planungsgrundsatz der Nutzung Erneuerbarer Energien, die

Luftreinhaltung und kommunale Energiekonzepte sein.¹

Zur Begründung der Festsetzung müssen bodenrechtliche Belange angeführt werden. Der global wirkende Klimaschutz reicht für die Begründung dieser Festsetzung nicht aus. Der globale Klimaschutz ist keine städtebauliche Aufgabe von örtlicher Bedeutung. Es fehlt der klare Ortsbezug. Diese Festsetzung muss den allgemeinen Anforderungen nach Baugesetzbuch entsprechen, also insbesondere dem Gebot der sachgerechten Abwägung aller betroffenen privaten und öffentlichen Belange. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Maßnahmen zur Erreichung der angeführten Planungsziele geeignet, erforderlich, durchführbar und verhältnismäßig sind.

2. Städtebaulicher Vertrag (§ 11 Abs. 4 und 5 BauGB)

Die Kommunen können nach § 11 BauGB städtebauliche Verträge zur Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen abschließen. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB kann in diesen Verträgen auch die Nutzung erneuerbarer Energien verbindlich vereinbart werden. Die vertraglich vereinbarten Pflichten müssen aber einen städtebaulichen Bezug zu den Zielen des jeweiligen Baugebietes aufweisen. Die Gemeinde kann in diesem Vertrag z.B. folgende Regelung aufnehmen:

„Die Kommune (...) verfolgt mit ihren städtebaulichen Planungen das Ziel, die lokale Energieversorgung möglichst auf der Grundlage erneuerbarer Energien sicherzustellen. Entsprechend dieser Zielsetzung sind die Dachflächen der Gebäude im Plangebiet zu einem Anteil von mindestens 50 % mit Solaranlagen zur dezentralen Erzeugung von Strom oder Wärme auszustatten.“

3. Privatrechtliche Grundstückkaufverträge

Wenn die Kommune Eigentümerin der Grundstücke im Plangebiet ist, so kann sie in den Grundstückskaufverträgen die Bauwilligen privatrechtlich zur Nutzung erneuerbarer Energien auf den jeweiligen Gebäuden verpflichten. In diesen privatrechtlichen Verträgen kann die Kommune auch die Einhaltung bestimmter Baustandards (KfW 55 oder Passivhausstandard) einfordern.

Begleitende Maßnahmen

4. Bauberatung

Eine vertragliche Verpflichtung der Bauwilligen zur Nutzung Erneuerbarer Energien kann die Kommune idealerweise durch eine Bau- und Energieberatung ergänzen. Diese Beratung sollte sinnvollerweise auch über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten informieren. Eine solche Pflichtberatung ist für Bauwillige in der Regel eine sehr gute Hilfestellung bei der Lebensaufgabe „Hausbau“.

5. Förderung durch die Gemeinde

Neben der rechtlichen Verpflichtung hat die Gemeinde die Möglichkeit, weitere Anreize für die Nutzung erneuerbarer Energien zu setzen. Sie kann zum Beispiel ein Förderprogramm für Batteriespeicher auflegen, wodurch der Eigenverbrauch weiter erhöht werden kann. Sie kann auch solarthermische Anlagen fördern, damit neben der Warmwasserbereitung auch die Heizungsunterstützung realisiert wird. Zusätzlich signalisiert die Kommune damit, dass sie die Nutzung erneuerbarer Energien für sinnvoll und wünschenswert hält.

¹ Siehe hierzu: Dr. Fabio Longo, Klimaschutz im Städtebaurecht in: Die öffentliche Verwaltung, Feb. 2018 Heft 3, Verlag Kohlhammer

6. Photovoltaik-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften

Aufgrund der hohen Vorbildwirkung kommunalen Handelns ist die Installation von Solaranlagen auf den eigenen kommunalen Liegenschaften eine richtungsweisende Maßnahme. Wie eingangs ausgeführt, können Photovoltaik-Anlagen wirtschaftlich betrieben werden. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen gewährt Kommunen noch bis zum 31.12.2020 eine kostenlose Solarberatung für kommunale Nichtwohngebäude durch eine/n entsprechend geschulte/n Energieberater/in.



Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Gebäuden können einen Vorbildcharakter haben und zum Nachahmen anregen.

© shutterstock_Lasszlo66

Einsatz Erneuerbarer Energien nach EEWärmeG

Die Energieeinspar-Verordnung (EnEV) bzw. das EEWärmeG schreiben vor, dass zur Beheizung neuer Wohngebäude Erneuerbare Energien zu einem Anteil von 20 % eingesetzt werden müssen. Diese 20 % können aber auch durch alternative

Maßnahmen, wie z.B. eine verbesserte Wärmedämmung erfüllt werden.

Die Vorgaben der ENEC führen in der Regel nur zu einer Mindestnutzung von Solarenergie und schöpfen z.B. die Möglichkeiten, Solarstrom für den Eigenverbrauch zu nutzen, bei weitem nicht aus.

Ansprechpartnerin

Ruth Drügemöller

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

Telefon: 0511 89 70 39-27

E-Mail: ruth.druegemoeller@klimaschutz-niedersachsen.de

Stand: Februar 2020

Energieeffizienz und Klimaschutz in der Bauleitplanung

Peine, 25.02.2020

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen Hannover



Aufgabenbereiche & Kompetenzschwerpunkte

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH

**Energetische
Gebäude-
optimierung**

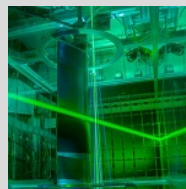
**Kommunaler
Klimaschutz**



**Betriebliches
Energie-
management**



**Energie-
speicher und -
systeme**



**Regionale
Kooperationen**



**Öffentlich-
keitsarbeit**



**Niedersachsen
Allianz für
Nachhaltigkeit**



Bildnachweise: Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (1, 6), fotolia/Gina Sanders (2), Dawin Meckel (3), www.forwind.de (4), fotolia/Calado (5), fotolia/Ilhedgehogll (6)

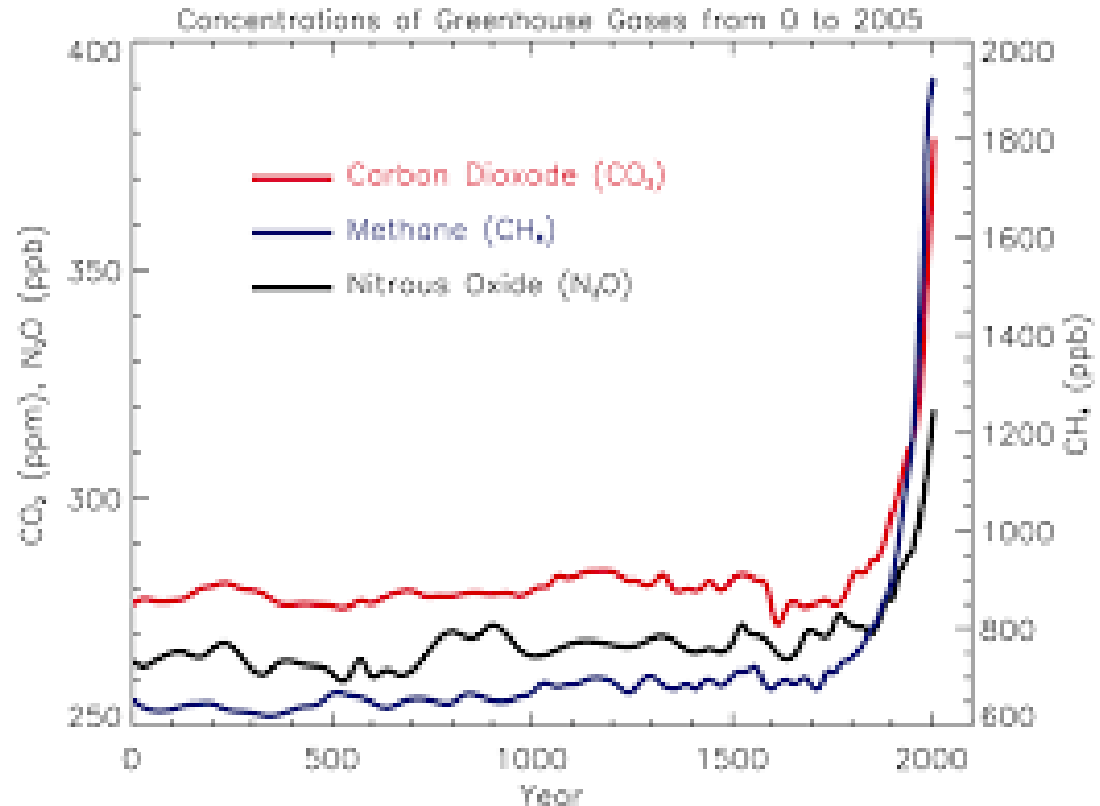


Der Klimawandel

und die Verantwortung von Kommunen

Exponentiell wachsende Systeme zerstören sich selbst

- › Entwicklung des CO₂-Gehaltes
der Atmosphäre





What the World Would Look
Like if All the Ice Melted

(Wie die Welt aussieht,
wenn das Eis geschmolzen
ist)

Kann Hannover sich als
Nordseehafen retten?
Dänemark, Holland und
Venedig wären Geschichte

Quelle:
https://www.nationalgeographic.com/magazine/2013/09/rising-seas-ice-melt-new-shoreline-maps/?utm_source=phplist609&utm_medium=email&utm_content=HTML&utm_campaign=DGS-Newsletter+vom+07.04.17+-+Intersolar+2%2C+Meeresspiegel+und+EEG-Umfrage#/04-ice-melt-europe.jpg



Klimapolitik

Das Klimaschutzprogramm 2030

Grundlage für Klimaschutzpolitik

Ziele für Sektoren Energiewirtschaft, Gebäude, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft

Einnahmen aus Klimaschutzprogramm → Energie- und Klimafonds

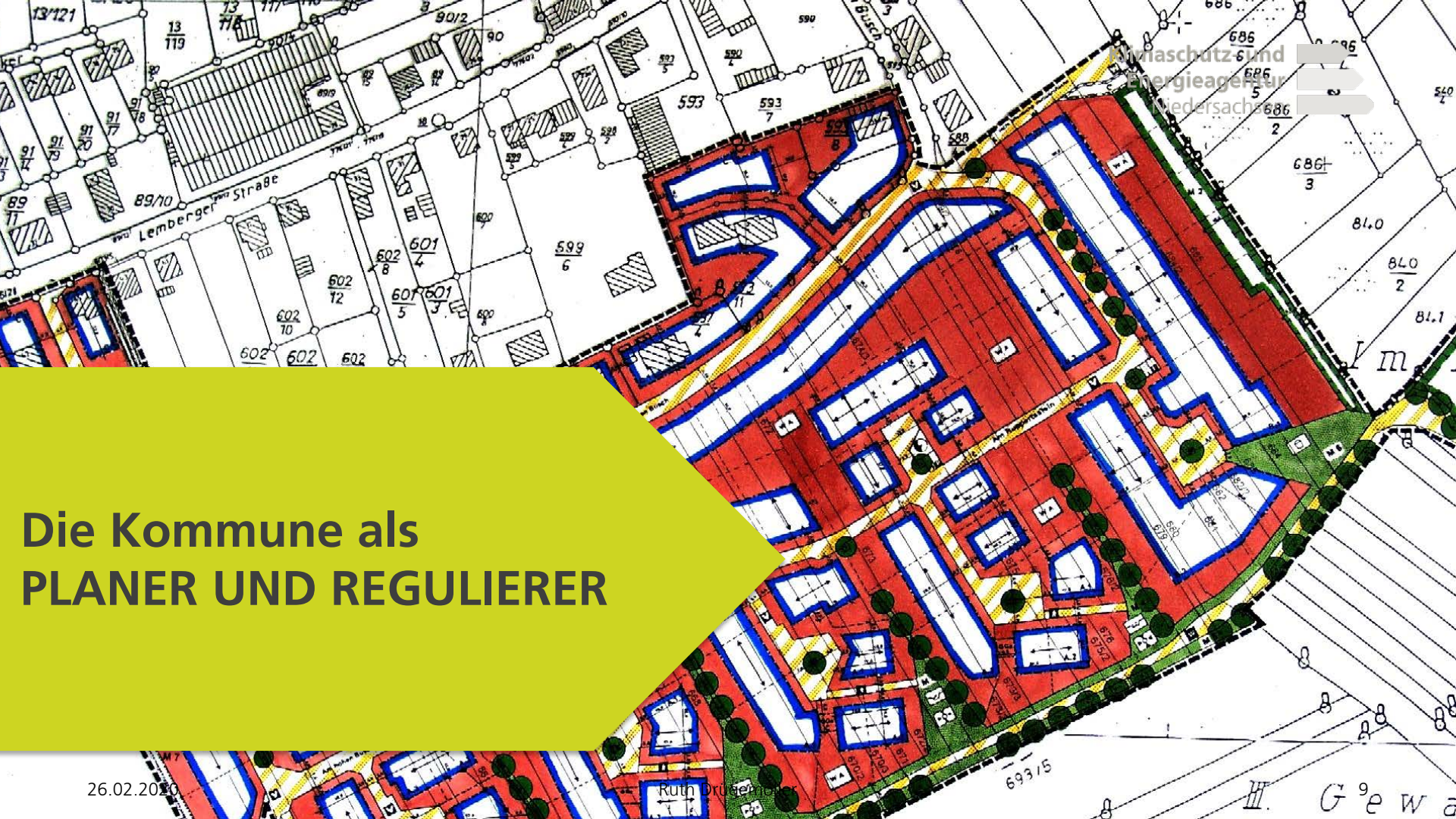
Ankündigung: bis 2030 + 3stelliger Milliardenbetrag

1. Förderung
2. Regulierung



Das Klimapaket 2030

- Steuerliche Förderung und Zuschüsse für energetische Sanierungsmaßnahmen
- Bündelung der Förderprogramme zur Gebäudeeffizienz „Bundesförderung für effiziente Gebäude“
Förderung um 10 % erhöhen
 - Steuerliche Förderung von 20 % über 3 Jahre steuerlich absetzbar
 - Bundesförderung Austausch von Ölheizungen: Austauschprämie von 40 % der Anschaffungskosten
 - Förderfähigkeit von Contracting und Leasingangeboten
- Förderung der seriellen Sanierung
- Energieberatung bei Eigentümerwechsel obligatorisch
 - Vorbildfunktion der Bundesgebäude Effizienzhausstandard 40 und jährliche Sanierungsquote
- Weiterentwicklung energetischer Standards
- Ausbau erneuerbarer Energien (Mieterstrom vereinfachen)
- Weiterentwicklung Städtebauförderung, städtische Nachverdichtung



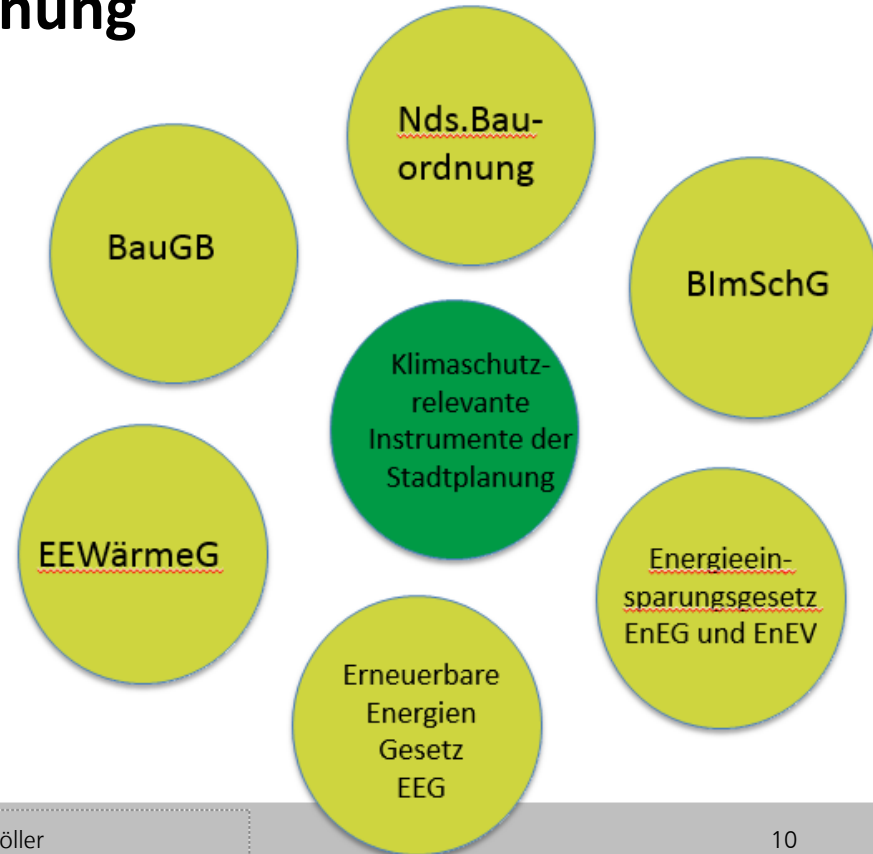
Die Kommune als PLANER UND REGULIERER



Rechtsgrundlage BauGB

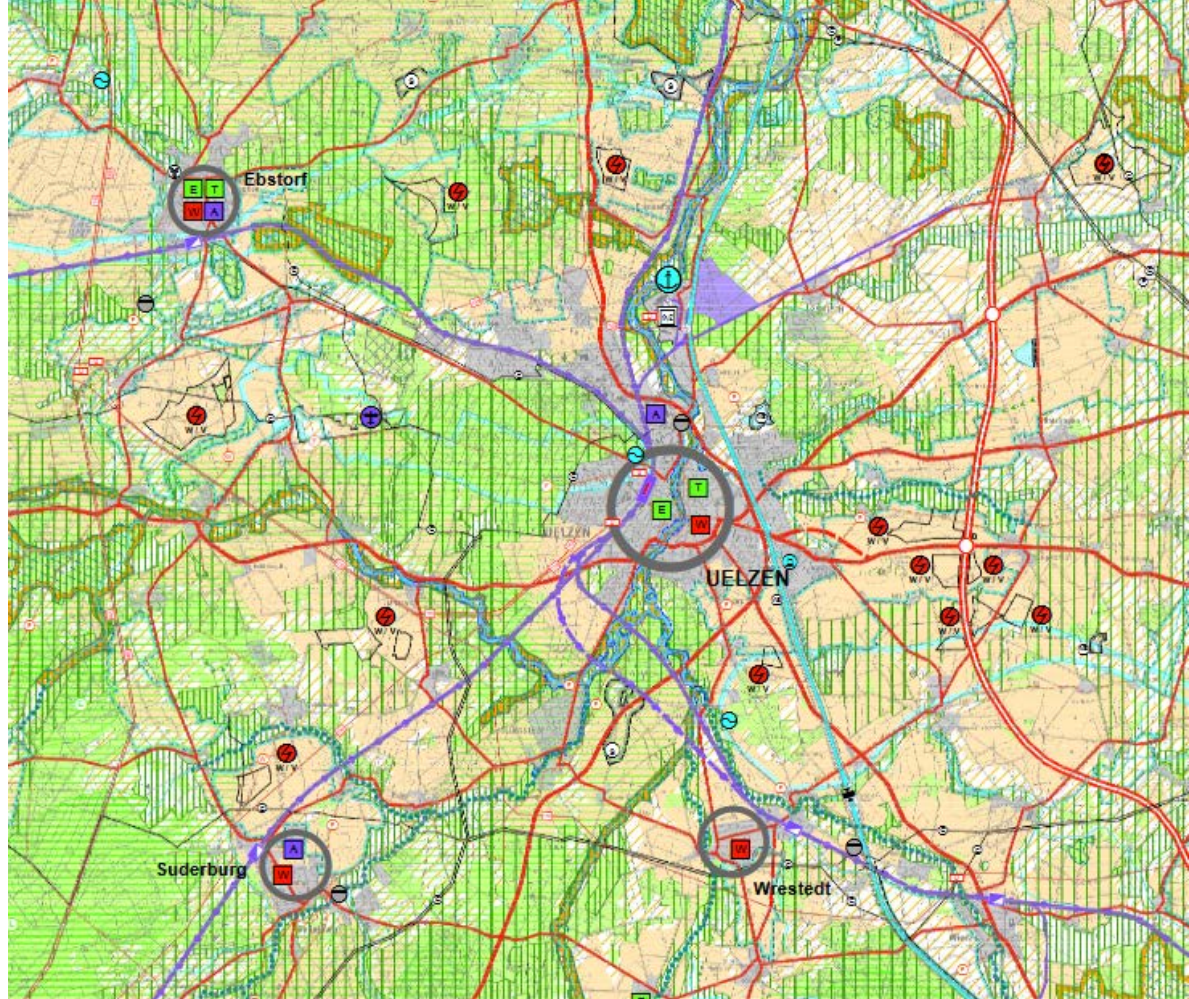
Klimaschutz als Ziel der Stadtplanung

- Das BauGB (2011) benennt den Klimaschutz als Ziel der Stadtplanung z.B. § 1 Abs. 5 BauGB – Bauleitpläne sollen Klimaschutz und Klimaanpassung fördern
- Klimaschutz muss als wichtiger Belang in der Abwägung der Belange berücksichtigt werden - B-Plan trifft (nur) bodenrechtliche Regelungen
- BauGB nur eines von vielen Gesetzen die Standards setzen





Regionales Raumordnungs- programm RROP Landkreis Uelzen 2019



Dinge, die näher an einem Haus stehen dürfen als ein Windrad

in Nordrhein-Westfalen



Kohlekraftwerk



Mülldeponie



Düngemittelherstellungsanlage



Kottrocknungsanlage



Steinbruch (mit Sprengstoffnutzung)



Flughafen*

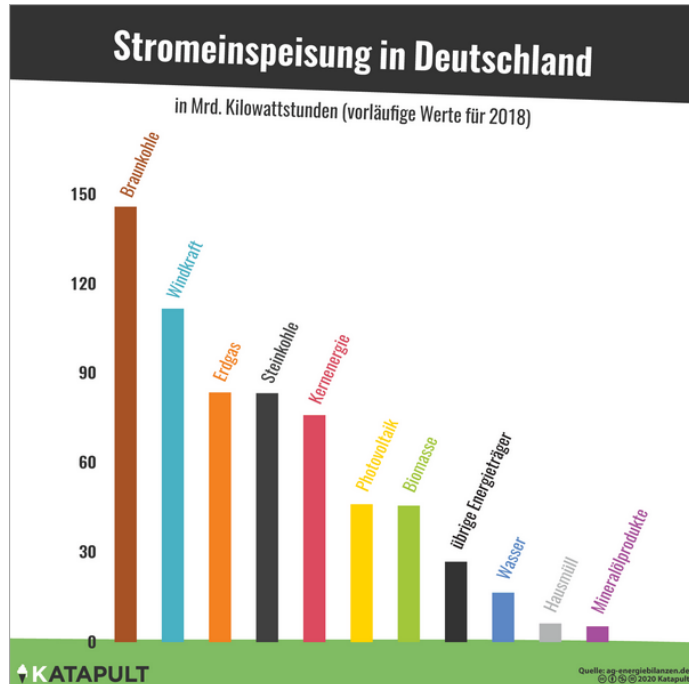
*genaue Bestimmungen nicht existent, aber bereits Flughäfen unter 1000 Meter zugelassen
Idee: Bürgerwerke. Energie in Gemeinschaft
Quelle: NRW Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
© 1 2 3 4 2019 Katapult

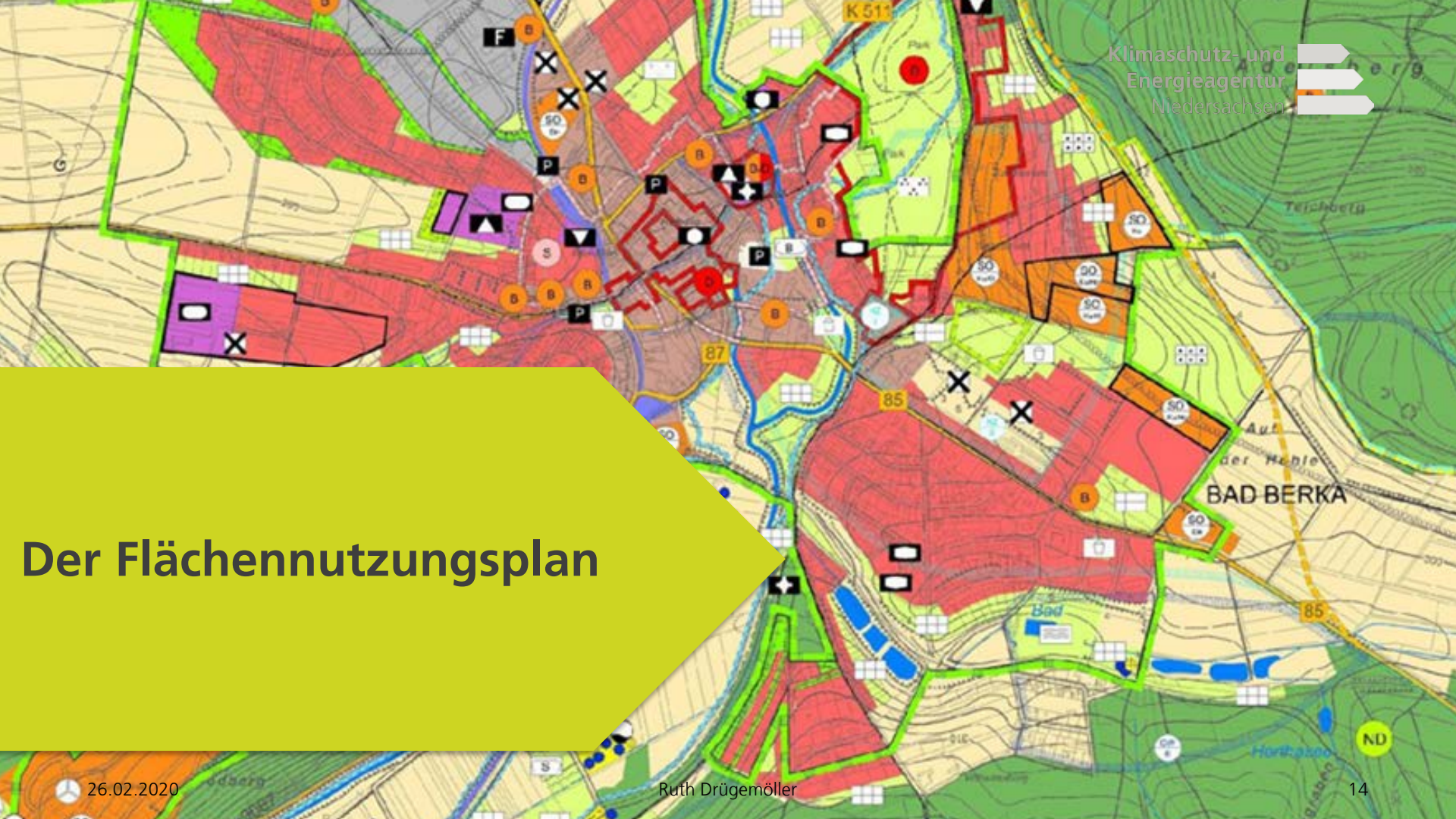
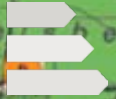


Abstandsregeln für Niedersachsen
werden überarbeitet → weniger als
1.000 m

Windrad	1.000 m
Kohlekraftwerk	700 m
Mülldeponie	500 m
Düngemittelherstellungsanlage	500 m
Kottrocknungsanlage	500 m
Steinbruch	300 m

Wenn die Energiewende gelingen soll,
ist die Nutzung der Windkraft als
Energiequelle unerlässlich.





Der Flächennutzungsplan

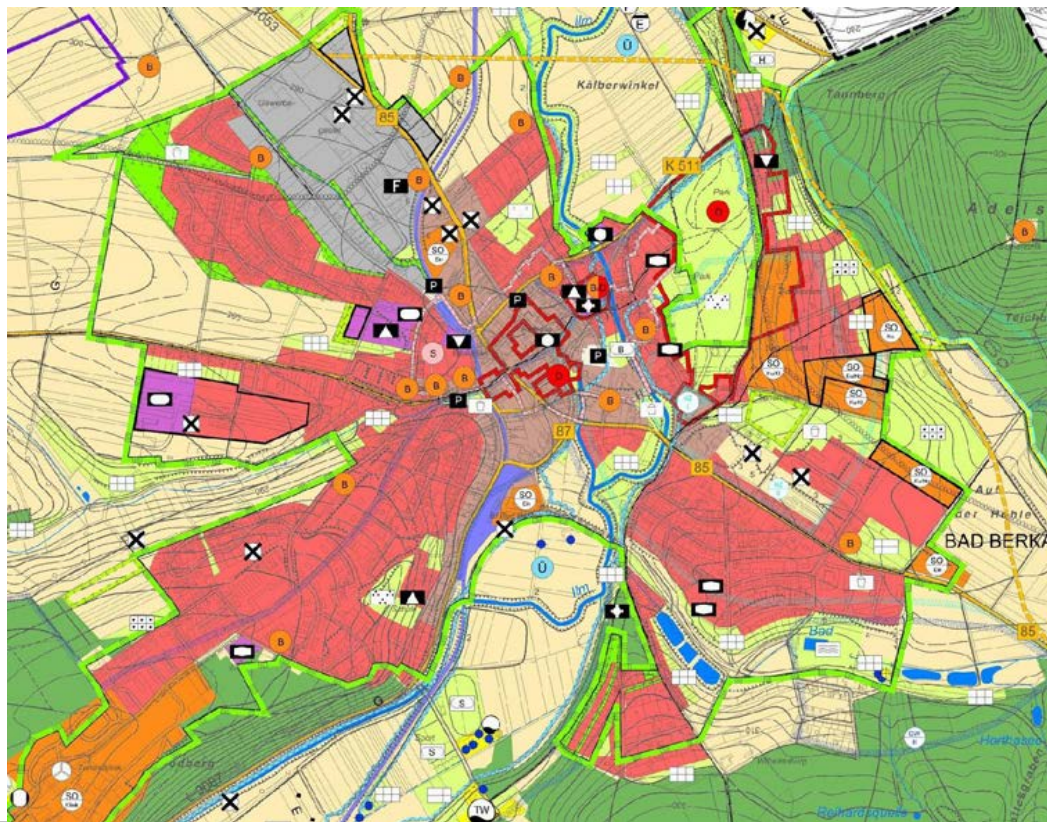


26.02.2020

Ruth Drügemöller

Klimaschutz im Flächennutzungsplan

- Flächen für die Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien
- Kaltluftschneisen, Freihaltung von Überschwemmungsgebieten
- Freihalten von Natur- und Landschaft von Bebauung und Versiegelung
- **Kommunale Wärmeplanung**
Wärmequellen und Wärmesenken, Wie sieht die Wärmeversorgung ohne Öl und Gas in 30 Jahren aus?



Klimaschutz in der Bauleitplanung – Politische Grundsätze der Kommune

- **Natur und Landschaft, Biodiversität**
 - Schutz unbesiedelter klimawirksamer Freiräume
 - Vorrang der Innenentwicklung und Nachverdichtung vorhandener Siedlungsflächen sowie Flächenrecycling
 - klimaresistente Pflanzen
- **Vermeidung von motorisiertem Verkehr**
 - durch kompakte Siedlungsstruktur, wohnortnahe Versorgung und Infrastruktur, Förderung Radverkehr, kurze Wege
- **Anpassung an Klimawandel**
 - Gewässerbewirtschaftung, Regenwasserversickerung,,



Der Bebauungsplan

WA	II
0,4	g



Was kann der B-Plan im Klimaschutz

Energiesparende Bauweise

- Kompakte mehrgeschossige Gebäude durch Maß der Nutzung (§ 9 Abs.1)
- Angemessene Begrenzung der zulässigen Grundfläche
- Flächen für technische Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Privilegierung gegenüber anderen Nutzungen)
- Stellung der Gebäude zur Sonne und Dachneigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) bes. Begründung mit Ausnahme für Flachdächer
- Abstandsregelungen (Verschattung)



Festsetzungen zur Wärmeversorgung

Anschluss und Benutzungszwang
- gesonderte Satzung - kann
nachrichtlich übernommen
werden

Verwendungsverbot für
bestimmte Heizbrennstoffe →
Vermeidung von CO₂-
Emissionen

Festsetzung einer Fläche für Ver- und Entsorgung (Erdspeicher)



§ 2 Art der baulichen Nutzung
(5) Die Fläche für Ver- und Entsorgung dient der Unterbringung der Wärmeversorgung für das Projekt der solaren Nahwärme.
Quelle: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung: Bebauungsplan 1905d Ackermannstraße (östlich)

Festsetzung eines Standortes BHKW zur ergänzenden Wärmeversorgung



Für das Gebiet insgesamt besteht ein eigenes Nahwärmekonzept. Es wird ein neues Blockheizkraftwerk gebaut, das von einem 3-achsigen Lkw umfahren und beliefert werden kann.
Quelle: Stadt Karlsruhe | Liegenschaftsamt | Stadtplanungsamt 2011, Bebauungsplan „Nördlich des Blankenlocher Weges – Kirchfeld-Nord“ 34 Karlsruhe-Neureuth



Photovoltaik - Technische Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien

1. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b – Gebiete festsetzen zur Erzeugung, Speicherung oder Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus EE oder KWK, Vorgaben zur verpflichtenden Montage von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie möglich (Begründung erforderlich)
2. Festsetzung Ausrichtung der Dachflächen
3. Grundstückskaufvertrag
4. Städtebaulicher Vertrag
5. Beratung der Bauleute
6. Grad der Nutzung EE im Neubau ist im EEWärmeG geregelt

Novum in Deutschland

Tübingen schreibt Bauherren Solardächer vor

Von Christine Keck - 15. Juli 2018 - 14:55 Uhr

Der Tübinger Gemeinderat beschließt für Neubauten eine Solarpflicht – als bundesweit erste Stadt. Umweltminister Franz Untersteller begrüßt das Vorpreschen in Sachen Klimaschutz.



Klimaschutz ist keine freiwillige Sache mehr: Als erste Kommune in Deutschland führt Tübingen eine Pflicht zum Solardach bei neuen Häusern ein.

Foto: dpa

Tübingen - Als bundesweit erste Kommune hat Tübingen die Solarpflicht für Neubauten eingeführt. „Ich bin stolz darauf, wie Stadt und Rat in die Rolle ökologischer Pioniere geschlüpft sind“, sagt Oberbürgermeister Boris Palmer (Grüne) über den Gemeinderatsbeschluss. Fotovoltaik sei in der Stadt die



Städtebaulicher Vertrag oder Grundstückskaufvertrag

Passivhaussiedlung als Wohnform der Zukunft
Beispiel Passivhaussiedlung Devese in Hemmingen

- städtebaulicher Vertrag
- 1,6 ha großes Baugebiet mit
- 20 Wohneinheiten
- reine Südorientierung
- Hausgruppen und Doppelhäuser
- Heizenergiebedarf 15 kWh/m²
- Einsparung 30 – 50 t CO₂/a





Nahwärmeversorgung

Beispiel: Ostercappeln - Ortschaft Venne

- Abwärmenutzung aus der Waffelfabrik Meyer zu Venne
- Abwärme 10 Mio. kWh/a
- Anschluss von 350 Haushalten an Nahwärmenetz
- Investition von 3,9 Mio. Euro
- macht private Heizungen überflüssig
- Stärkung der örtlichen Gemeinschaft





Ausweisung von Windparks

Beispiel Gemeinde Saterland

- › 24 WKA mit MW Leistung
- › Investitionsvolumen 120 Millionen Euro
- › 659 Kommanditisten aus der Bevölkerung zeichnen Anteile in Höhe von 16 Millionen Euro
- › Gemeinde profitiert durch Gewerbesteuer und Rendite aus Kommanditanteil





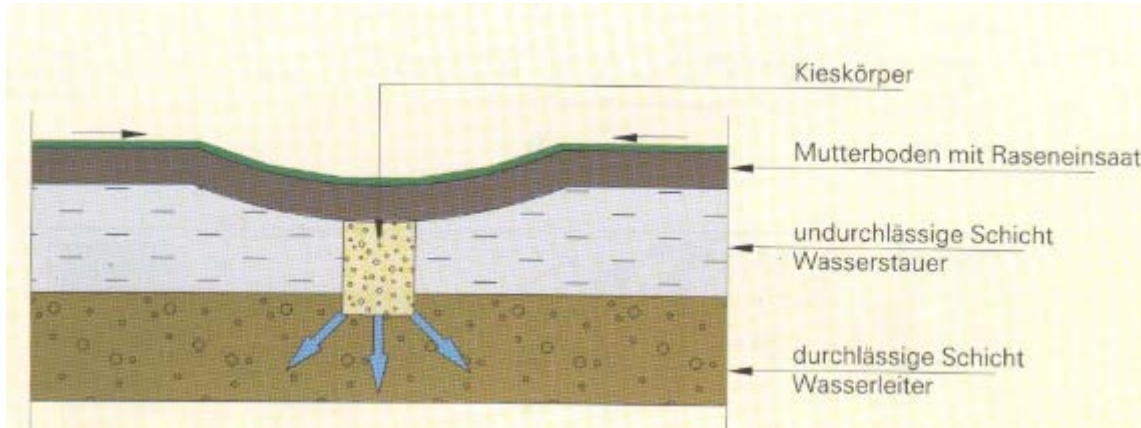
Verwendung energieeffizienter Baustoffe

1. Holz statt Zement als Baumaterial verwenden für eigene Gebäude und in B-Plan als Baustoff ausdrücklich zulassen
2. Holz ist energieeffizient, Herstellung energiesparend
3. Energieaufwand Zementherstellung
Pro Tonne erzeugtem Zement fallen ca. 870 kg CO₂-Äq an. <https://nachhaltiges-bauen.de/baustoffe/Zement>
4. Recyclinghaus Gundlach Hannover Kronsberg
5. Rohstoff Sand wird knapp



Maßnahmen zu Klimaanpassung und Artenschutz

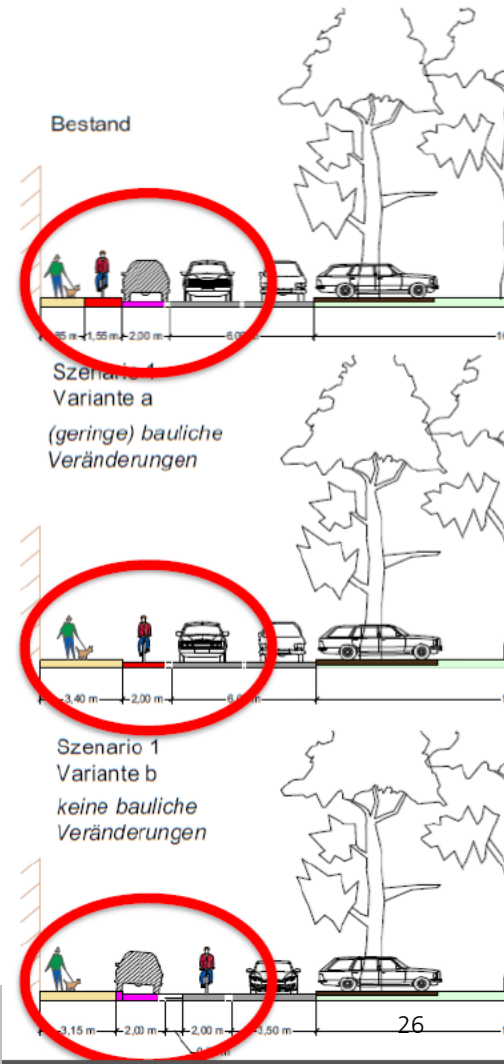
- § 9 Abs.1 Nr. 25 – Begrünung, hitzeresistente Gehölze, etc.
- Standortgerechte Gehölze, begrünte Dachflächen, etc.
- Regenwasserversickerung, Regenwasserrückhaltung



Verkehrsplanung

- › Mehr Platz für klimafreundliche Verkehrssysteme: Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV
- › Fördermöglichkeiten ausschöpfen
- › ÖPNV-Angebot attraktiv gestalten (Taktzeiten, Anbindung, Fahrzeiten, Preisgestaltung, Einfachheit, Bsp. LK Vechta)

Quelle: Planungsbüro VIA Köln





Förderprogramm

Beispiel Gemeinde Cremlingen

- › Verpflichtung zur Einhaltung von KfW Effizienzstandard 55
- › Bei Nichteinhaltung 15.000 € Konventionalstrafe
- › Prämie von 1.500 € bei Einhaltung KfW 40 Standard
- › Prämie von 3.000 Euro bei Einhaltung von KfW 40 + Standard
- › energetische Sanierungsberatung für Hauseigentümer
- › Bauberatung



Energetische Quartierskonzepte

Aufstellung energetischer Quartierskonzepte

- › Energetische Sanierung von Quartieren
- › Konzepterstellung mit Inanspruchnahme von Fördermitteln
- › Energie und Demographie
- › zentrale Wärmeversorgung

Nutzung des Förderprogramms KFW 432 – energetische Stadtsanierung → 85 % Fördermittel





Energetische Stadtsanierung

Was finanziert das kfw 432-Programm?

Erstellung integrierter Quartierskonzepte

- Zuschuss: 65% der förderfähigen Kosten
- Niedersachsen + 10.000 € max. 20 % (30 %) über die Nbank
- Weiterleitung des Zuschusses an Dritte möglich
- Zeitraum Planung: 1 Jahr

Förderquote bis 95 %

Sanierungsmanager zur Umsetzung

- Zuschuss: 65 % der förderfähigen Kosten
- Sach- und Personalkosten für 3 + 2 Jahre (max. 250.000 Euro)
- Weiterleitung des Zuschusses an Dritte möglich
- Sanierungsmanager = Quartiersmanager

Beispiel: steuerliche Abschreibung § 10 e EStG

(selbstgenutztes Wohnhaus, über 10 Jahre a 9 % = 90 % Sonderabschreibung)

Einkommen 50.000 € Modernisierungskosten 100.000 € Steuersatz 35 %	Zu zahlende Einkommenssteuer
Ohne Sonderabschreibung	17.500 €
Mit Sonderabschreibung	14.350 € (50.000 € - 9.000 € = 41.000 € * 0,35)
Steuerersparnis pro Jahr	3.150 €
Steuerersparnis 10 Jahre	31.500 €

Quelle:
Präsentation
Brigitte Vorwerk
DSK vom
26.09.2017

Anerkannt sind alle baulichen Investitionen, die im Sinne der Sanierungsziele sind und vor Baubeginn mit der Gemeinde vertraglich abgestimmt wurden.

Hinweis: von Gemeinden bescheinigte Maßnahmen sind von Finanzämtern grundsätzlich zu akzeptieren (Urteil vom 22.10.2014 – X R 15/13, BFH)



Die Kommune als Vorbild

- Nutzung Erneuerbarer Energien – Photovoltaik, Solarthermie und Erdwärme
- Ausweisung von Flächen für Solarenergie - Freiflächenanlagen
- Energieeffiziente Wärmeversorgung



Fazit: Klimaschutz in der Bauleitplanung

- › Bauleitplanung insbes. RROP und F-Plan sind Leitbilder für die zukünftige kommunale Entwicklung
 - Klimawandel und Klimaschutzaspekte müssen berücksichtigt werden
 - Raum für Erneuerbare Energien, insbesondere Wind und Solar
 - Verkehrsplanung an Verkehrswende neu ausrichten
 - Innenentwicklung vor Außenentwicklung
 - Naturschutz und Wasserwirtschaft stärker berücksichtigen
 - Neue Aufgaben wie Kommunale Wärmeplanung mitdenken
 - Effizienzstandards für Gebäude privatrechtlich einfordern
 - Rechtliche Möglichkeiten der B-Planung ausschöpfen

Fragen?



Kontakt:

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH

Ruth Drügemöller

Osterstraße 60

30169 Hannover

ruth.druegemoeeller@klimaschutz-niedersachsen.de

0511 89703927



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/605
Federführend: Vergabestelle	Status: öffentlich
	Datum: 15.01.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Vorberatung)	25.02.2020	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für Vergaben des Landkreises Peine - Vergaberichtlinie gem. § 28 KomHKVO

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage gem. § 28 KomHKVO erlassenen Vergaberichtlinien des Landkreises Peine zu Wertgrenzen und Maßgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit der am 19.11.2019 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen und am 29.11.2019 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nr. 20/2019, S. 354) veröffentlichten Gesetzesänderung zum Landesvergabegesetz (NTVergG), wurden die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Neufassung des 1. Abschnittes der VOB/A für die Vergabestellen in Niedersachsen zur Anwendung befohlen. Darüber hinaus wurde mit der Neufassung des Landesvergabegesetzes auch die Verordnungsermächtigung (Wertgrenzenverordnung) für die Landesregierung erweitert. Dies führt zu wesentlichen Änderungen in Struktur, Inhalt und Aufbau der bisherigen Fassung der Wertgrenzenverordnung, so dass diese mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes für den Teil der für die Vergabe von Liefer- u. Dienstleistungen sowie für Bauleistungen enthaltenen Regelungen ins Leere läuft und daher neu gefasst werden soll.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung beabsichtigt daher die Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO) auch neu zu fassen. Die Verbandsbeteiligung wurde am 04.12.2019 eingeleitet. Mit einer Neufassung der VO ist frühestens zum Ablauf des 1. Quartals 2020 zu rechnen.

Wie bereits ausgeführt sind mit der Gesetzesänderung für die Vergabe von Liefer- u. Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes künftig die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) maßgebend; für die Vergabe von unterschwelligen Bauleistungen ist künftig der neue Abschnitt 1 der VOB/A 2019 anzuwenden. Dies ist in der Neufassung der Wertgrenzen-VO mit zu regeln. Für die Übergangszeit, d.h. für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Wertgrenzen-VO hat die Landesregierung daher für Ihre Vergabestellen entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen. Den Kommunen wird die Übernahme dieser Ausführungsbestimmungen in ihre Vergaberichtlinien gem. § 28 Abs.2 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) empfohlen

Um die Handlungsfähigkeit der Bedarfsstellen der Kreisverwaltung für die Beschaffung notwendiger Warenlieferungen u. Leistungen bis zum Erlass einer neuen Wertgrenzen-VO aufrecht zu erhalten, sind daher in Ausführung des § 28 Abs.2 Kommunalhaushalts- u. kassenverordnung (KomHKVO), für den Landkreis Peine eigene Vergaberichtlinien und Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb u. oberhalb der Anwendungsschwelle des NTVergG (20.000 Euro) zu bestimmen, d.h. Auftragswertgrenzen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der UVgO oder eine freihändige Vergabe nach der VOB/A 2019 zulässig ist, d.h. über die für Direktaufträge zulässigen Wertgrenzen (1.000 € u. 3.000 €) hinaus.

Auch für die vom Landesvergabegesetz ausgenommenen Vergaben freiberuflicher Leistungen (insbesondere die der Architekt/innen u. Ingenieur/innen) unterhalb des EU-Schwellenwertes (aktuell 214.000 Euro geschätzter Nettoauftragswert), waren entsprechende eigene Vergaberichtlinien zu bestimmen. So sind nach einer aktuellen EUGH-Entscheidung die in der HOAI für Planungsleistungen der Ingenieur/innen u. Architekt/innen vorgegebenen und für rechtswidrig erklärten Honorartabellen u. die damit verbundene Preisbindung nicht mehr anzuwenden. Damit sind auch diese Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich im Wettbewerb unter mehreren Leistungsanbietern im Wege der Verhandlungsvergabe zu vergeben.

Ziele / Wirkungen:

Die Durchführung rechtskonformer Vergabeverfahren. Sicherstellung der Beschaffung notwendiger Liefer- Dienst- u. Bauleistungen und damit Gewährleistung der lfd. Aufgabenerfüllung durch die Dienststellen der Kreisverwaltung.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Entwurf Vergaberichtlinie; Ausführungsbestimmungen der Landesregierung – gem. Erlass des MF u. MW vom 18.12.2019



**Niedersächsisches
Finanzministerium**



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

An die
niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber
nach §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-
schränkungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
MW 16-
MF 17-

Durchwahl 0511 120-

Hannover
18.12.2019

Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung

Das Niedersächsische Finanzministerium und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung treffen auf Grundlage von § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung die folgende Ausführungsbestimmung:

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Sofern die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) eine Wertgrenze für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb regelt, ist die dort genannte Wertgrenze vorrangig anzuwenden.

Kommunalen öffentlichen Auftraggebern wird die Übernahme dieser Ausführungsbestimmung in ihre Richtlinien gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung empfohlen.

Im Auftrage

Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

Richtlinien des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen -

Bestimmung von Wertgrenzen und Maßgaben für zulässige Verhandlungsvergaben i. S. d. § 12 i. V. m. § 8 Abs.1 u. 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) über Liefer- u. Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen und zulässige Freihändige Vergaben i. S. d. VOB/A 2019 über Bauleistungen

Gem. § 28 Abs. 2 S.1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), wird hiermit für die Bedarfsstellen des Landkreises Peine dazu folgendes bestimmt:

I. Vergaben über Liefer- u. Dienstleistungen

1. Wertgrenze für zulässige Verhandlungsvergaben über Liefer- u. Dienstleistungen

Bis zu einem Auftragswert von 1.001 Euro bis 19.999 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen ohne besondere Begründung haushaltsrechtlich zulässig.

2. Darüber hinaus ist eine Verhandlungsvergabe nach NTVergG (i. V. m. der NWertVO sowie § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO) für Aufträge mit einem Wert i. H. v. 20.000,00 € bis 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ohne besondere Begründung zulässig. Insoweit werden mit dieser Richtlinie die mit dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums u. des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Digitalisierung am 18.12.2019 für den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- u. Vergabegesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen (vgl. Anlage 1), vom Landkreis Peine entsprechend zur Anwendung übernommen und sind damit Bestandteil dieser Vergaberichtlinien.

Hinweis

Über der Wertgrenze von 25.000 Euro hinaus, ist eine Verhandlungsvergabe nur in den nach § 8 Abs.4 Nr.1-16 UVgO aufgeführten und begründeten Fällen zulässig.

3. Wettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Mit der Angebotsaufforderung kann festgelegt werden, dass der Zuschlag schon auf das Erstangebot erteilt wird.

4. Zulässige Verhandlungsvergaben mit nur einem Unternehmen

In den nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO bestimmten Fällen darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

5. **Dienstleistungsaufträge an freiberuflich Tätige unterhalb des EU-Schwellenwertes**

Gem. § 28 KomHKVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen u. Leistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ist hier damit begründet, dass es sich bei freiberuflichen Leistungen i. d. R. um geistig-schöpferische Leistungen handelt, die vom Auftraggeber nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass vergleichbare Angebote erwartet werden können. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher unterhalb des Schwellenwertes entbehrlich. Allerdings sind auch hierbei selbstverständlich die Grundanforderungen des Vergaberechts wie Transparenz, Gleichbehandlung, u. Wettbewerb sowie die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dabei ist soviel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dem Wettbewerbsgrundsatz ist in der Regel genüge getan, wenn der Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung mehrere – grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Vergabeakte ausführlich zu begründen.

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 1 000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesem Fall können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen auch weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

6. **Zulässigkeit von Direktaufträgen über Liefer- u. Dienstleistungen**

Gem. § 14 UVgO dürfen Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind grundsätzlich Preisvergleiche vorzunehmen u. zu dokumentieren.

II. **Vergaben über Bauleistungen**

1. **Zulässige Freihändige Vergaben über Bauleistungen**

Gem. § 3a Abs.3 S.2 VOB/A 2019 dürfen Aufträge über Bauleistungen, im Wege der Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne Begründung vergeben werden. Dabei fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf.

2. **Zulässigkeit von Direktaufträgen über Bauleistungen**

Gem. § 3a Abs.4 VOB/A 2019 können Aufträge über Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind grundsätzlich Preisvergleiche vorzunehmen u. zu dokumentieren.

III. Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Anlehnung an die UvGO und die VOB/A

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren geschätzter Auftragswertwert ohne Umsatzsteuer den jeweils geltenden Schwellenwert von 214.000 Euro nicht erreichen,

und bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer- u. Dienstleistungen, die die Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreichen, erfolgt die Vergabe in Anlehnung an die in der Unterschwellenvergabeordnung (UvGO) - Unterabschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen, für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen geltenden Vergabegrundsätze.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen, die die Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreichen, erfolgt die Vergabe in Anlehnung an die in Abschnitt 1 der VOB/A 2019 für die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen geltenden Vergabegrundsätze.

IV. Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- u. Vergabegesetzes (NTVergG)

1. Bei Auftragswerten ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) finden zusätzlich die Vorschriften des NTVergG in der z. Zt. geltenden Fassung Anwendung. Die Eingangs- bzw. Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro bezieht sich auf den geschätzten Auftragswert der Gesamtmaßnahme für alle Teilmaßnahmen bzw. Fachlose. Erreicht bzw. überschreitet der addierte Gesamtwert aller Lose die Anwendungsschwelle des NTVergG, findet das NTVergG auf jedes zu vergebende Fachlos Anwendung.
2. Bei Aufträgen unterhalb der Anwendungsschwelle des NTVergG, sowie bei Aufträgen über Freiberufliche Leistungen finden die Vorschriften des NTVergG keine Anwendung.

V. Nutzung der eVergabe-Anwendung (eVMS) für das Vergabeverfahren

1. Bei Vergaben < 10.000Euro kann das Verfahren mit dem im eVMS vorhandenen Freihändigen Vergabeassistenten (FVAss) durchgeführt werden.
2. Bei Vergaben ab 10.000 Euro wird das Vergabeverfahren grundsätzlich über die Zentrale Vergabestelle und über das eVMS durchgeführt.

Die vorstehenden Vergaberichtlinien treten mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.